



Die »Responsibility to Protect« und die wichtige Rolle der Entwicklungsländer

Von Max-Otto Baumann

Die NATO-Intervention in Libyen 2011 wurde überwiegend als erster erfolgreicher Anwendungsfall der R2P-Norm gewertet. Dabei ist unklar, worin der Normfortschritt genau liegt. Im Aufsatz wird die Hypothese vertreten, dass die Akzeptanz der R2P-Norm sich an der Beziehung des »Westens« und der Entwicklungs- und Schwellenländer zueinander entscheidet. Je kooperativer und integrativer die Beziehung ist, desto eher wird zwischenstaatliches Vertrauen geschaffen, was wiederum die beste Grundlage für eine kollektive Ausübung der R2P ist. Dieser Ansatz erklärt den humanitären Interventionismus der frühen 1990er-Jahre, den Streit um die Kosovo-Intervention 1999 und zuletzt den erstaunlichen Erfolg der R2P-Norm im VN-Prozess und konkret in der Libyen-Intervention.

Empfehlungen für die Politik

Um den Normfortschritt zu sichern, sollten sich westliche Staaten an drei Empfehlungen halten:

1. Sie sollten sich nicht auf eine Operationalisierung der R2P versteifen. Die Entscheidung für eine humanitäre Interventionen erfordert immer schwierige Abwägungen, und diese scheitern nicht primär an mangelnden oder unklaren Regeln, sondern an mangelndem Vertrauen zwischen dem Westen und den Entwicklungs- und Schwellenländern.
2. Sie sollten in jedem Krisenfall neu um Unterstützung durch die Entwicklungsländer werben. Der einmalige R2P-Beschluss in der Generalversammlung genügt nicht, zumal wenn er keine verbesserte Legitimations- und Interventionspraxis nach sich zieht. Erst die gelingende praktische Nord-Süd-Kooperation schafft die Grundlage für eine kollektive Ausübung der R2P.
3. Sie sollten daher auch die VN und den Sicherheitsrat als institutionellen Mittelpunkt der Staatengemeinschaft ausbauen. Eine Kultur von Vertrauen (und sei es eine Streitkultur) lässt sich nur über den Umweg prozeduraler Normen, d. h. über eine substantielle Teilhabe in einem exekutiven Gremium wie dem Sicherheitsrat erzeugen.

Den vollständigen Artikel finden Sie auf den folgenden Seiten.



Max-Otto Baumann, geb. 1982; 2003-2008 Studium der Politik, Physik und Philosophie/Ethik jeweils im Hauptfach auf Staatsexamen und Magister an der Universität Heidelberg; Praktika im BMZ, am GIGA und am DIE; Dissertation 2008-2011 im Fachbereich Internationale Beziehungen ebenfalls an der Uni Heidelberg zum Thema »Humanitäre Interventionen und sozial-struktureller Wandel in der internationalen Politik« (summa cum laude). Seit 2012 wissenschaftlicher Mitarbeiter am John Stuart Mill Institut an der SRH Hochschule Heidelberg. Kontakt: Max.Baumann@hochschule-heidelberg.de

Frankfurter UNO-Papiere

Herausgeber: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen – Landesverband Hessen e. V., Geschäftsstelle: c/o Johannsen & Partner Rechtsanwälte, Kaiser-Friedrich-Promenade 89, 61348 Bad Homburg v. d. H., Tel. 06172-17999-10, Fax 06172-17999-70, E-Mail: info@dgvn-hessen.org. Erscheinungsort ist Frankfurt am Main. Das vollständige Impressum finden Sie auf Seite 8.

Mehr zur neuen Reihe Frankfurter UNO-Papiere auf der folgenden Seite

Frankfurter UNO-Papiere

Vorwort zur ersten Ausgabe der neuen Schriftenreihe

Der Landesverband Hessen der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen e. V. begrüßt Sie als Leser der Frankfurter UNO-Papiere* zur ersten Ausgabe dieser neuen Reihe. Wir wollen zukünftig in 2-4 Ausgaben pro Jahr Wissenschaftlern, fortgeschrittenen Studierenden und Praktikern ein Forum geben, eigene Arbeiten mit aktuellem Bezug zu den VN oder ihren Institutionen zu veröffentlichen. Der Landesverband entspricht damit seinem Auftrag, über die VN kritisch zu informieren und richtet sich dabei gleichermaßen an Fachleute, den wissenschaftlichen Nachwuchs sowie an thematisch interessierte Laien, die Einblicke in Fachdiskussionen mit aktueller politischer Relevanz gewinnen wollen.

Um diese Zwecke zu erfüllen, sollten sich die Autoren pointiert mit dem gewählten Thema auseinandersetzen und komplexe Zusammenhänge leicht zugänglich machen.

Zu den möglichen Themenbereichen gehören u. a.:

- Tätigkeiten der Weltorganisation
- Analyse globaler und global auftretender Probleme in Bezug auf die VN
- Friedenssicherung und Friedenskonsolidierung
- Entwicklungspolitik und Entwicklungszusammenarbeit
- Menschenrechte der ersten, zweiten und dritten Generationen
- Umweltschutz und Umweltpolitik
- Weiterentwicklung des Völkerrechts

Der vorliegende Aufsatz betrifft beinahe jeden dieser Themenbereiche, bleibt dabei in seiner politikberatenden Absicht aber konkret und pointiert.

Das Layout der Schriftenreihe bietet Vorteile für Leser und Autoren. So ist es an die Bedürfnisse unterschiedlicher Lesergruppen angepasst: Wer sich schnell auf einer Seite über die Kernaussagen des Autors und seine Empfehlungen für die Politik informieren möchte, gewinnt auf der Titelseite einen schnellen Überblick. Um die konkrete Herleitung der Empfehlungen nachvollziehen zu können, dient der eigentliche Artikel im Hauptteil des Papiers. Hier finden sich auch Hintergrundinformationen zum historischen Kontext sowie Literaturangaben gleichsam als Quellennachweis und zum Weiterlesen.

Autoren erhalten eine Publikation, die neben ihre themenbezogenen Argumente auch ihre biografischen Angaben und ein Foto stellt. Außerdem honorieren wir jede Publikation mit 250 Euro, wenn der redaktionelle Aufwand nicht zu hoch wird. Wenn Sie als Autor an einer Publikation interessiert sind, lesen Sie bitte die letzte Seite dieses Papiers.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre.

Die Redaktion

und der Vorstand des Landesverbandes

* Im ersten Call for Papers wurde die Reihe als »DGVN Policy Briefs« angekündigt.

Die »Responsibility to Protect« und die wichtige Rolle der Entwicklungsländer

Von Max-Otto Baumann

Der Begriff der Schutzverantwortung ist neuerdings wieder in aller Munde. Noch vor einigen Jahren wurde die Darfur-Krise als misslungener Testfall dieser entstehenden Norm gewertet. Doch mit der Libyen-Intervention scheint sich das Blatt endgültig gewendet zu haben. Unklar ist indes, worin genau der historische Präzedenzfall liegen soll, denn die Libyen-Resolution 1973, welche die NATO zur Intervention ermächtigte, beruft sich nicht explizit auf die Schutzverantwortung der Staatengemeinschaft. Alternativ kann das Neue in der Kombination einer VN-Legitimation (wie etwa bereits in Somalia 1992) mit einer außerordentlich robusten Einmischung (z. B. Kosovo 1999) gesehen werden. Neu war sicherlich auch, dass zumindest Politiker, Kommentatoren und Medien auf der ganzen Welt sich auf die Schutzverantwortung bezogen haben.

Dieser Artikel interessiert sich dagegen für einen Faktor, der in der wissenschaftlichen Literatur und im öffentlichen Diskurs meist ausgeblendet wird, obgleich er entscheidend dafür sein dürfte, ob eine Universalisierung des Konzepts der »Responsibility to Protect« (R2P) gelingt: nämlich die Rolle der Entwicklungsländer (EL). Traditionell haben diese die klassischen Staatsrechte (Souveränitäts- und Nichteinmischungsprinzip) gegen die interventionistischen Imperative des Menschenrechtsschutzes verteidigt. Historisch hat dies mit einer langen Geschichte von Kolonialismus, Imperialismus und illegitimen Einmischungen des Westens zu tun. Aus ihrer weltpolitischen Gegenrolle heraus verbanden die EL mit R2P bislang einen Verlust an Souveränität, Sicherheit und Prestige.

Vor diesem Hintergrund kann das grundle-

gend Neue der Libyen-Intervention darin gesehen werden, dass die Arabische Liga (AL) die Intervention befürwortet, gar gefordert hat, obgleich ihre internationale Identität bislang in Abgrenzung zum Westen konstituiert wurde. Von einer größeren signifikanten Normentwicklung kann deshalb gesprochen werden, weil die Afrikanische Union (AU) und mit Einschränkung auch die VR China bereits in der Darfur-Krise ihre antiinterventionistischen Positionen verlassen haben. Erst aus dieser Perspektive, welche die Normentwicklung als ein Problem des zwischenstaatlichen Vertrauens fasst statt als eine völkerrechtliche oder rechtsethische Herausforderung, werden also die Mechanismen und das Ausmaß des normativen Wandels in Bezug auf R2P ersichtlich. Eine knappe historische Rückblende verdeutlicht dies.

Humanitäre Interventionen im Spiegel der Nord-Süd-Beziehungen seit 1990

Den Startschuss für die Entwicklung einer globalen Interventionsnorm bildete das Ende des Kalten Krieges. Unter der Suprematie der USA würden, so damals die westliche Perspektive, Demokratie und Menschenrechte fortan sehr viel mehr Menschen in der Welt erreichen und zu einer »neuen Weltordnung« führen, so der damalige US-Präsident im Kontext des Golf-Krieges. Viele EL nahmen diese Zeitenwende als Einbruch einer neuen Unordnung wahr. Den sozialistischen Regimen unter ihnen war mit einem Schlag die Legitimation entzogen, die Illusion von Souveränität, welche der Kalte Krieg erzeugt hatte, war dahin. Stattdessen mussten sie sich mit der Vorherrschaft des Westens in den VN und in den Bretton-Woods-Institutionen an-

freunden. Dennoch erwies sich gerade der Bereich von Peacekeeping und Menschenrechten als ein Feld, in dem der Westen und die EL zusammenfinden konnten. Nirgends war dies deutlicher zu sehen als an der Somalia-Krise, in der die USA mit massivem Aufgebot, aber vollständig unter der Ägide der VN intervenierten, und zwar für ein Ziel, das nicht im geopolitischen Interesse der USA

Die Struktur gegenseitigen Vertrauens zwischen Westen und EL zerbrach nach dem Somalia-Debakel 1993.

lag. Alle EL, einschließlich China, stimmten damals in seltener Einmütigkeit der historischen Resolution 794 zu, welche die US-geführte Intervention in Somalia autori-

sierte. Ähnlich kooperativ verhielten sich die EL in Bezug auf das Engagement der VN in Bosnien, wo ab 1992 im schnellen Takt zahlreiche Präzedenzfälle für robustes Peacekeeping im Namen der Menschenrechte geschaffen wurden. Es war, wie Hippler sagte, die »hohe Zeit des humanitären Interventionismus auf multilateraler Grundlage« (1996: 82).

Wodurch war dies möglich? Sieht man sich die Stellungnahmen der EL im VN-Sicherheitsrat an, so liegt der Schluss nahe, dass der Westen und die EL ein Tauschgeschäft eingingen: Die EL stellten durch ihre Zustimmung Legitimität bereit, erwarteten aber, dass sich die neue Weltordnung als eine VN-Ordnung entfalten würde. Die USA gaben zu solchen Hoffnungen auch Anlass. Sie übten ein historisch ungekanntes Maß an Selbstbeschränkung u. a. dadurch, dass dem Sicherheitsrat das Recht gegeben wurde, jederzeit das Ende der US-geführten Intervention zu erklären, und dass die USA in der anschließenden VN-Mission eigene Truppen unter VN-Kommando stellten. Präsident Bush legte ebenso wie anfänglich Clinton die Rolle der USA als die eines »Katalysators« (Wines 1992) aus, welcher der Staatengemeinschaft kollektives Handeln ermöglicht.

Diese Struktur gegenseitigen Vertrauens zerbrach, als sich die USA nach dem Somalia-Debakel im Herbst 1993 aus dem VN-Peacekeeping zurückzogen. In Fachkreisen ist die entsprechende präsidentielle Direktive »PDD-25« zu einem Synonym für Supermacht-Egoismus geworden. US-Truppen und -gelder sollten u. a. nur noch dann eingesetzt werden, wenn dies im nationalen Interesse der USA war. Faktisch wurde mit dieser Abwendung von den VN der Kreis der kollektiven Identität wieder enger gezogen: Der Balkan war noch darin, daher die NATO-Intervention in Bosnien 1995; Afrika war nicht mehr darin, daher die nicht erfolgte Intervention in Ruanda 1994.

Missmut machte sich in Afrika und darüber hinaus breit. Die Zahl der insgesamt eingesetzten VN-Truppen – und damit die praktische Beteiligung der EL – brach dramatisch ein. Die Friedenssicherung, eigentlich die vornehmste Aufgabe des Sicherheitsrats, wurde Regionalorganisationen überantwortet, die auf ad-hoc-Basis und mit fragwürdiger Legitimation operierten. Zwar versuchten die USA, im Einklang mit diesem Trend ihren Rückzug aus Afrika durch den Aufbau afrikanischer Peacekeeping-Kapazitäten zu kompensieren. Der African Crisis Response Initiative (ACRI) war jedoch kein Erfolg beschieden. Südafrika stieg verärgert aus, weil die VN darin keine Rolle spielten und weil es, so der damalige Präsident Nelson Mandela, sich von den USA nicht als Partner ernstgenommen fühlte (Omach 2000: 87).

Just in dieser angespannten Phase, in der die EL in eine Außenseiterrolle gedrängt wurden, trieb der Westen den Normanspruch durch die Kosovo-Intervention in bis dato unbekannte Höhen. Westliche Kommentatoren werteten die Kosovo-Intervention als ersten »gerechten«, da nur im Namen der Menschenrechte geführten Krieg, die EL sahen darin einen eklatanten Verstoß gegen die VN-Charta. Dabei ging der Streit gar nicht um die

Menschenrechte – die humanitäre Not im Kosovo, mithin die Legitimität der Intervention wurde auch von den EL überwiegend bestätigt. Der Streit entfaltete sich an der Übergehung des Sicherheitsrats, was eine Verletzung wichtiger prozeduraler Normen der VN konstituierte, und dem Einsatz übermäßiger militärischer Gewalt. Selbst Namibia, damals eines der wenigen demokratischen Länder Afrikas, schloss sich jenem scharf formulierten Resolutionsentwurf vom 26. Februar 1999 an, den Russland, Weißrussland, China und Indien eingebracht hatten, um die NATO-Intervention zu stoppen.

In der zweiten Dekade ab 2000 wurde diese Lücke von Normanspruch und Beteiligung der EL wieder etwas geschlossen. Das könnte mit erklären, weshalb R2P so starke Resonanz in den VN fand, dass dies einigen Autoren wie ein »Märchen« erscheinen wollte (Badescu 2011: 103; Evans 2008: 31): Nicht weil R2P eine geniale konzeptionelle Lösung gewesen wäre, sondern weil die EL wieder mit im Boot waren und das Konzept durch die Betonung von Prävention und Wiederaufbau die Interessen der EL ernst nahm.¹ Aber auch auf einer zweiten Ebene, nämlich der Interventionspraxis selbst, waren die EL in den folgenden Jahren erstmals und auf ganz neue Weise involviert. Das ist wichtig, denn Vertrauen muss auf derselben Ebene geschaffen werden, auf der auch das Misstrauen entsteht. Im Folgenden soll an drei (kollektiven) EL-Akteuren plausibilisiert werden, wie sich die Nord-Süd-Beziehungen in der letzten Dekade und im Bereich von R2P verschoben haben.

Signifikanter Wandel bei drei wichtigen (kollektiven) EL-Akteuren

China bleibt für die Implementierung der R2P wichtig, weil es einen permanenten Sitz im Sicherheitsrat hat und kraft seines Vetos

eine multilaterale R2P-Politik unterbinden kann. Die AU und die AL sind allein wegen der geografischen Lage der (potentiellen) Konfliktherde von zentraler Bedeutung. Alle drei haben im letzten Jahrzehnt signifikant mit ihrer früheren, anti-interventionistischen Praxis gebrochen und sich an jener kooperativen Konfliktlösungspraxis beteiligt, in der sich die R2P-Norm erfüllt.

Afrikanische Union: Die im Jahr 2000 beschlossene Konstitutivakte gibt der AU das Recht, im Fall schwerer Menschenrechtsverletzungen in einem Mitgliedsstaat zu intervenieren. Damit setzt sich die AU von der älteren Organisation Afrikanischer Einheit (OAU) ab, deren zentraler Pfeiler im Prinzip der Nichteinmischung zu finden war. Mit einer Demokratisierung bzw. einem normativen Gesinnungswandel lässt sich die Gründung der AU nicht erklären. Die Mehrheit der afrikanischen Staaten war damals (und ist weiterhin) nicht demokratisch. Tatsächlich dürfte es sich um eine Normübernahme auf dem Weg der Emanzipation gehandelt haben: Afrikanische Staaten schufen sich mit der AU eine neue internationale Rolle, die das miserable Prestige Afrikas verbessern und die Staatengemeinschaft so zu mehr Anerkennung und Unterstützung mobilisieren sollte. Das gelang, der Westen reagierte u. a. mit diversen neuen Entwicklungsprogrammen. Der Punkt ist nicht, dass die AU dabei R2P-Gesinnung vortäuschte, sondern dass sie sich an ihre Rolle hielt und die Darfur-Krise zu einem Testfall ihrer neuen Identität macht.

***Durch das »Märchen«
R2P waren die EL
sowohl konzeptionell als
auch praktisch wieder
mit im Boot.***

VR China: Ebenfalls in der Darfur-Krise war auch die VR China erstmals signifikant an einer kollektiven R2P-Praxis beteiligt. Nach-

¹ Die andere Hälfte der Erklärung wäre wohl, dass völkerrechtlich gesehen mit der R2P wenig Neues geschaffen wurde (Schaller 2008: 11).

dem 2005 der Druck vonseiten der AU und der Weltöffentlichkeit stieg, gab China den anfänglichen Widerstand im Sicherheitsrat auf und drängte Khartum, eine unter Kapitel VII als Zwangsmaßnahme beschlossene VN-Friedenstruppe in Darfur zu akzeptieren. Signifikant ist diese Einmischung, insofern China bis in die 1980er-Jahre das VN-Peacekeeping als imperiale Praktik des Westens abgelehnt und in den 1990er-Jahren

Die Einbindung der AU, der VR China und der Arabischen Liga ist ein Ausdruck der Emanzipation.

nur unter bestimmten Voraussetzungen wie Unparteilichkeit und Zustimmung aller Konfliktparteien toleriert hatte. In der Darfur-Krise reklamierte China nun die Rolle einer

»Brücke« zwischen Sudan und Staatengemeinschaft für sich (Holslag 2008: 83). Dieses neue Rollenverständnis wurde auch international kommuniziert, z. B. durch Interviews bei westlichen Nachrichtensendern, woraus Verpflichtung entsteht und weshalb diese Rolle auch in zukünftigen internationalen Krisenfällen zumindest wieder verfügbar sein dürfte.

Arabische Liga: Die AL demonstrierte lange Zeit die größten Beharrungskräfte gegenüber dem demokratisch-liberalen Wandel in der Staatengemeinschaft. Zwar ist richtig, dass die AL die Interventionen auf dem Balkan in den 1990er-Jahre unterstützt hat, aber dies dürfte im Kontext des Islamismus mehr zum Schutz der Muslime dort geschehen sein und hatte nichts mit einem gewandelten Souveränitätsverständnis zu tun. Erst in der Darfur-Krise mischte sich die AL, in Kooperation mit der AU und den VN, auf bedeutungsvolle Weise in einen inneren Konflikt eines Mitgliedsstaates ein (Weber 2010). Vollends gebrochen wurde mit der alten Struktur, unter der u. a. noch zu Beginn der Darfur-Krise die internationale Einmischung als feindliche Aggression zurückgewiesen wurde, in der Libyen- und der Syrien-Krise. In Libyen befürwortete die

AL eine Intervention der NATO, in Syrien trat sie als Katalysator der internationalen Einmischung auf.

Resümee: Die praktische Kooperation ist wichtiger als die abstrakte Völkerrechtsnorm

In allen drei Fällen ging die neue R2P-Praxis weder mit einer substantiellen Demokratisierung einher noch lässt sie sich als Resultat spezifischer normativer Verpflichtungen erklären, welche diese Akteure in der VN-Generalversammlung (eben nicht) eingegangen sind. Stattdessen war in allen hier besprochenen Fällen ein Moment von Emanzipation im Spiel, und gerade das berechtigt dazu, von einem signifikanten Wandel zu sprechen. Faktisch könnte diese Art Universalisierung von R2P mit einer Profanisierung einhergehen, insofern erstens die EL die Menschenrechtshetorik weiterhin skeptisch sehen und zweitens der multilaterale Abstimmungsprozess durch die größere Zahl an Akteuren komplexer wird. Beides könnte die Normpraxis aber auch pragmatischer und damit »vernünftiger« machen. Zwar ist gegenwärtig unklar, ob Länder wie China und Brasilien ihren wachsenden Einfluss nutzen werden, um R2P zu bremsen; die Syrien-Krise könnte dafür ein Beispiel sein. Eine Gegenthese wäre aber, dass in dem Maße, wie der Westen und die EL auf Augenhöhe kommen, jenes historisch bedingte anti-westliche Ressentiment leerläuft, das eine humanitäre Intervention tendenziell als kriegerische Aggression erscheinen lässt und aus dem sich bislang die R2P-Skepsis gespeist hat. Der normative Wandel bei der AU scheint in diese Richtung zu deuten, ebenso das bemerkenswerte Verhalten der AL in der Libyen- und Syrien-Krise.

Deutschland und andere westliche Staaten sollten unter diesen Bedingungen drei Lektionen beachten, sofern ihnen an einer Weiterentwicklung der R2P gelegen ist. Erstens

kommt es nicht darauf an, eine normativ optimierte Weltordnung zu schaffen und die R2P in diesem Sinne »wasserdicht« zu machen. Interventionen erfordern stets komplexe Abwägungen, und diese scheitern nicht an unklaren Normen, sondern an zwischenstaatlichem Misstrauen. Momentan scheint es, als hätte der Sturz Gaddafis das Misstrauen Chinas und Russlands bestätigt. Daher sollte der Westen, zweitens, Selbstbeschränkung üben. Mehrheiten und damit Legitimation müssen nicht nur einmal für einen VN-Weltgipfel, sondern sie müssen in jedem Krisenfall neu erarbeitet werden. Das erfordert Rücksichtnahme und Selbstkritik. Westliche Gesellschaften neigen dazu, eine Krise auf die humanitäre Not und das empörende Verhalten einer Regierung zu reduzieren, während die EL, oft näher am Geschehen, eher einen komplexen Konflikt sehen, der eine ausgewogenere Herangehensweise erfordert. Um die EL substantiell an der R2P zu beteiligen, sollte drittens das Konzept in einem größeren Kontext aufgehen können. Dazu gehören Peacekeeping und Wiederaufbau, wofür entsprechende finanzielle Mittel bereitzustellen wären. Vor allem jedoch sollten die VN zum Mittelpunkt der Weltpolitik gemacht werden, was auch eine Reform des Sicherheitsrats erfordern würde. Eine Kultur minimalen Vertrauens lässt sich nur über substantielle

Mitsprache in einem exekutiven Gremium wie dem Sicherheitsrat erzeugen.

Literatur

- Badescu, Cristina G. (2011): *Humanitarian Intervention and the Responsibility to Protect*, New York: Routledge.
- Evans, Gareth (2008): *The Responsibility to Protect. Ending Mass Atrocity Crimes Once and For All*, Washington, D.C.: Brookings Institution Press.
- Holslag, Jonathan (2008): *China's Manoeuvring on the Question of Darfur*, in: *Journal of Contemporary China*, Vol. 17 (54), S. 71-84.
- Hippler, Jochen (1996): *Das langsame Austrocknen des humanitären Interventionismus*, in: Debiel, Tobias/Nuscheler, Franz (Hrsg.): *Der neue Interventionismus. Humanitäre Einmischung zwischen Anspruch und Wirklichkeit*, Bonn: J.H.W. Dietz, S. 77-102.
- Omach, Paul (2000): *The african crisis response initiative: domestic politics and convergence of national interests*, in: *African Affairs*, Vol. 99, S. 73-95.
- Schaller, Christian (2008): *Gibt es eine »Responsibility to Protect?«*, in: *Aus Politik und Zeitgeschehen*, 46/2008, S. 9-14.

DGVN e.V. – Landesverband Hessen

Der Landesverband Hessen der DGVN ist in diesem Bundesland die öffentliche Anlaufstelle für alle, die sich für die VN interessieren. Wir informieren über wesentliche Entwicklungen und Arbeitsergebnisse der VN und bereiten diese Informationen für eine offene und kritische Diskussion auf. Ziel unserer Arbeit ist es, Interesse für zwischenstaatliche und internationale Beziehungen wecken, sowie das Verständnis für die aktuellen Vorgänge in der Außen-, Entwicklungs-, Kultur-, und Weltwirtschaftspolitik zu fördern. Neben öffentlichen Vortragsveranstaltungen gehen wir regelmäßig in Universitäten und Schulen, um dort Politik und Strukturen der VN zu erläutern. Zudem bieten wir Exkursionen zu VN-Standorten an.

Publikation in den Frankfurter UNO-Papieren

Beiträge können in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden und sollten 10.000-15.000 Zeichen umfassen. Auf der ersten Seite sollen sie ein kurzes Abstract und 2-5 Handlungsanweisungen enthalten. Benötigt werden zwei Dateien, die Sie bitte an die E-Mail info@dgvn-hessen.org senden:

1. Eine Datei im Format Microsoft Word (*.docx oder *.doc). Ihren Beitrag können Sie auch mit OpenOffice oder LibreOffice in diesem Format speichern.
2. Eine PDF-Datei, falls es wider Erwarten Probleme mit der Word-Datei geben sollte.

Nachdem wir Ihren Beitrag erhalten haben, setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung. Über die Publikation entscheiden wir in der Redaktion gemeinsam und halten uns neben der politischen Aktualität vor allem an eine gut zugängliche und pointierte Schreibweise. Sollten Sie den Zuschlag erhalten, koordinieren wir mit Ihnen ggf. erforderliche inhaltliche oder strukturelle Änderungen des Aufsatzes. Nach Erscheinen des Beitrags erhält der Verfasser neben gedruckten Belegexemplaren eine Aufwandsentschädigung zwischen 150 und 250 Euro, die sich nach dem redaktionellen Aufwand richtet.

Impressum und Bezug

Die **Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen e. V. (DGVN) – Landesverband Hessen** gibt 2-4 Mal pro Jahr die **Frankfurter UNO-Papiere** zu aktuellen Themen der internationalen Beziehungen heraus. Die vertretenen Auffassungen stellen die der Autoren und nicht unbedingt die des Herausgebers dar. Die Autoren sind für den Inhalt ihrer Beiträge verantwortlich. Irrtümer und Auslassungen bleiben vorbehalten. Der Landesverband und die Autoren haften nicht für Richtigkeit und Vollständigkeit oder für Konsequenzen, die sich aus der Nutzung der bereitgestellten Informationen ergeben.

Redaktion: Daniel Apfelbaum, Dustin Dehéz, Nina Schniederjahn.

Erscheinungsort: Frankfurt am Main.

Geschäftsstelle: c/o Johannsen & Partner Rechtsanwälte, Kaiser-Friedrich-Promenade 89, 61348 Bad Homburg v. d. H., Tel. 06172-17999-10, Fax 06172-17999-70, E-Mail: info@dgvn-hessen.org.

Für unverlangt eingesendete Manuskripte übernimmt die DGVN keine Gewähr.

Die **Frankfurter-UNO Papiere** stehen zum kostenlosen Download auf der Internetseite der DGVN – Landesverband Hessen unter www.dgvn-hessen.org zur Verfügung. ISSN 2194-3435.